

SATZUNG DES Bornaer Handball Verein 09 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Abs. 1

Der Verein führt den Namen Bornaer Handball Verein 09 e. V.

§ 1 Abs. 2

Der Sitz des Vereins ist Borna. Der Bornaer Handball Verein 09 e.V. besitzt die Rechtsform eines (eingetragenen) Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registriernummer VR11046 eingetragen.

§ 1 Abs. 3

Das Symbol des Bornaer Handball Verein 09 e. V. ist:



Das Symbol enthält die Farben Rot, Blau und Weiß.

§ 1 Abs. 4

Der Bornaer Handball Verein 09 e.V. widmet sich dem Wettkampf- und Breitensport.

§ 1 Abs. 5

Der Bornaer Handball Verein 09 e.V. ist Mitglied im Kreissportbund Leipzig und im Landessportbund Sachsen.

§ 1 Abs. 6

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Borna.

§ 1 Abs. 7

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Abs. 1

Der Bornaer Handball Verein 09 e.V. arbeitet politisch unabhängig und ist ein dem Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz verpflichteter Sportverein.

§ 2 Abs. 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Seine Betätigungsfelder sind der Breiten- und perspektivisch der Leistungssport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Training, sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren.
- die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Mitarbeitern.
- die Errichtung, den Erhalt und die Pflege von Sportanlagen.

§ 2 Abs. 3

Der Verein ist tätig im Sinne:

- der Olympischen Idee von Fairness und Leistungsbereitschaft, Selbstverwirklichung und Teamgeist.
- des integrativen Gedankens durch gemeinsame sportliche Aktivitäten sowie des völkerverständigenden und fairen sportlichen Wettstreits.
- von Vielfältigkeit der sportlichen Betätigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3 Abs. 1

Der Bornaer Handball Verein 09 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Abs. 2

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Bornaer Handball Verein 09 e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entscheidung hierzu liegt beim Vorstand, der nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet.

§ 3 Abs. 3

Die Organmitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Ausnahmen können bestehen, wenn ein Organmitglied in erheblichem Umfang zeitliche Ressourcen in der für sein Aufgabengebiet nötigen Weise in der Vereinsarbeit bindet und dies über das übliche Maß hinausgeht und insbesondere anspruchsvolle Aufgaben umfasst. Aufgaben im Umfang von regelmäßig bis zu 5 Wochenstunden sind als üblich einzustufen.

§ 3 Abs. 4

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Organmitglieder des Vereins:

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden

a) Bei Bedarf können Organmitglieder ihre ehrenamtliche Tätigkeit gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausüben.

b) Die Entscheidung über eine Zahlung nach Abs. a) trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist hierzu in Kenntnis zu setzen.

c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, entsprechend der Haushaltslage des Vereins, zu beauftragen.

d) Die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB sowie weitere Einzelheiten regelt der Vorstand des Vereins.

e) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4 Abs. 1

Der Bornaer Handball Verein 09 e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Abs. 2

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie

- die Satzung des Vereins anerkennt;
- regelmäßig den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet;
- seinen sportlichen Interessen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nachgehen möchte;
- als Förderer des Vereins wirken will.

§ 4 Abs. 3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Antrag auf Mitgliedschaft durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

§ 4 Abs. 4

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Bornaer Handball Verein 09 e.V. besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5. Abs. 1

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie persönliche Meinungen und Vorschläge zu den anstehenden Sachfragen mündlich oder schriftlich zu äußern;
- ihr Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung wahrzunehmen;
- im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzung die Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
- am Training, Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen, wenn die Leistungskriterien, die gültigen Bestimmungen der Sportverbände sowie die Finanzsituation es ermöglichen.

§ 5 Abs. 2

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und gemeinnützig zu wirken, sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- die Satzung einzuhalten.
- für die Ethik und Moral des Sports zu wirken und sportlich fair, kameradschaftlich und hilfsbereit zu sein.
- dem Verein laufend und unverzüglich Änderung zur Wohnanschrift, zur Bankverbindung und zu persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung), schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Abs. 3

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen im Umfang von 20 Arbeitsstunden (entspricht 1.200 Minuten) jährlich zu erbringen. Soweit der Vorstand einen geringeren Bedarf feststellt, kann der Vorstand die Anzahl der zu erbringenden Stunden absenken. Die Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Je nicht erbrachte Arbeitsstunde schuldet das Mitglied dem Verein 10 EUR pro Stunde. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. In dem Jahr, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet schuldet das Mitglied die Arbeitsleistung anteilig. Für Mitglieder des Vorstands, für aktive Übungsleiter sowie aktive Schiedsrichter gilt die Anzahl an Pflichtstunden als erbracht. Der Vorstand bescheinigt erbrachte Einsatzstunden und nimmt die Zuteilung zu erforderlichen Arbeitseinsätzen vor. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in der Beitragsordnung/Finanzordnung regeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Verstöße

§ 6 Abs. 1

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mindestdauer für Mitglieder beträgt grundsätzlich 12 Monate.

§ 6 Abs. 2

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung in Textform an den Vorsitzenden des Vereins. Hierzu ist folgende Emailadresse zu nutzen:

vorsitzender@borna-handball.de

Die Kündigung ist jeweils zum 30.06. sowie 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Die Kündigung für den Austritt zum 30.06. muss fristgerecht spätestens zum 31.05. vorliegen. Der Austritt zum 31.12. ist bis spätestens 30.11. fristgerecht zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet den frist- und formgerechten Eingang der Kündigung belegen zu können.

§ 6 Abs. 3

Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin, wenn das Mitglied mit dem Beitrag 1 Jahr in Verzug ist. Die Zahlungspflicht für den Beitragsrückstand bleibt hiervon unberührt. Soweit eine Stundung oder Ratenzahlung vereinbart sind, erlischt die Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Abs. 4

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied soll hierzu zunächst angehört werden, hiervon kann durch den Vorstand abgesehen werden, wenn es keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bedarf und / oder der Sachverhalt unstrittig ist.

Derartige Gründe sind u. a.

- grober Verstoß gegen die Vereinszwecke;
- grobe Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- unehrenhaftes Verhalten.

§ 6 Abs. 5

Bei geringeren Verstößen können Mitglieder vom Vorstand anderweitig *sanktioniert* werden. So können sportliche und/oder organisatorische, finanzielle Strafen auferlegt werden mit:

- Verweis,
- Bußgeld (in Höhe von maximal 500 EUR) oder
- zeitlich begrenztem Startverbot für Wettkämpfe sowie Ausschluss vom Training

§ 6 Abs. 6

Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss oder zu Strafen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Eine Entscheidung aus 6.4. und 6.5. ist dem Betreffenden in schriftlicher Form zu übergeben. Er hat ein 14-tägiges

Einspruchsrecht. Letztlich entscheidet dann der Vorstand, jeweils auf der nächstfolgenden Sitzung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Abs. 1

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird unter Beachtung der erforderlichen Aufwendungen für Training, Wettkampf und Betriebskosten festgelegt. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss (einfache Mehrheit) festgelegt. Die Festsetzung erfolgt immer für das kommende Geschäftsjahr. Erfolgt keine Festsetzung gilt der zuletzt beschlossene Beitrag. Die Mitglieder werden über Anpassungen am Beitrag rechtzeitig informiert.

§ 7 Abs. 2

Die Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge können auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden. Näheres kann die Beitragsordnung regeln oder der Vorstand entscheidet hierzu im Einzelfall.

§ 7 Abs. 3

Die Mitglieder sind angehalten, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, auf dessen Grundlage der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen wird. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge soll vorzugsweise mittels SEPA-Lastschrift zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

§ 7 Abs. 4

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es Änderungen nach § 5 Abs. 2 Anstrich 4 dem Verein nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Ehrenpräsident und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9 Abs. 1

Das oberste Gremium des Bornaer Handball Verein 09 e.V. ist die Mitgliederversammlung. Von ihr werden alle Entscheidungen getroffen, die den Verein insgesamt in seiner Zusammensetzung, Struktur und Funktion betreffen.

Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung des Ehrenpräsidenten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neugründung und Auflösung von Abteilungen,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Auflösung des Vereins

§ 9 Abs. 2

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr (vorzugsweise im ersten Halbjahr) zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung in Textform ein. Vorzugsweise erfolgt die Einladung per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet stets eine aktuelle E-Mail beim Verein zu hinterlegen. Dabei ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge auf Satzungsänderung oder zu besonders gravierenden Sachverhalten müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Abs. 3

Die Mitgliederversammlung wird - sofern der Vorstand nichts anderes beschließt - als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Die Durchführung der Mitgliederversammlung auf elektronischem / digitalen Weg ist möglich. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand durch einfach Mehrheit. Wird die Mitgliederversammlung auf elektronischen / digitalen Format durchgeführt, so hat jedes Mitglied eine Stimme, die auf elektronischem Weg abgegeben wird. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht ebenfalls durch die elektronische Wahl Gebrauch machen.

§ 9 Abs. 4

Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter (i.d.R. der Vorsitzende des Vorstands oder ein Stellvertreter) mit Stimmenmehrheit gewählt. Hieran schließt sich die Entscheidung über die endgültige Tagesordnung an.

§ 9 Abs. 5

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält und das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Abs. 6

Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat Stimm- und Wahlrecht und eine Stimme. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Abs. 7

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9 Abs. 8

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Ehrenpräsidenten erfolgt in geheimer Wahl, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Abs. 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des gesamten oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und über Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit. In Abweichung von 9.7. gelten Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.

§ 9 Abs. 10

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert z. B., wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies mit Unterschrift verlangen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit folgenden Abweichungen erfolgen:

- a) die zur Einberufung notwendige Frist kann auf bis zu einer Woche reduziert werden.
- b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.
- c) Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Abs. 11

Urabstimmung

Der Vorstand kann die elektronische Wahl anwenden, um per Online-Urabstimmung Entscheidungen zu Themen herbeizuführen, die den Verein wesentlich beeinflussen. Die Einladung der Mitglieder zu einer Urabstimmung erfolgt über die beim Vereinsvorstand hinterlegten E-Mail-Adressen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.

§ 10 Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident vertritt die Interessen der Mitglieder (speziell auch gegenüber dem Vorstand), wenn er dies für erforderlich erachtet. Der Ehrenpräsident übt darüber hinaus repräsentative Aufgaben aus, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins. Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins obliegt ausschließlich dem Vorstand. Der Ehrenpräsident achtet auf die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Einhaltung der Satzung. Die Wahl und Abberufung des Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann zeitgleich maximal zwei Ehrenpräsidenten haben. Die Amtszeit des Ehrenpräsidenten endet durch Abberufung, Abwahl oder Niederlegung des Amtes. Die Wahl des Ehrenpräsidenten erfolgt im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit im 4-Jahres-Rhythmus.

§ 11 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 11 Abs. 1

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

§ 11 Abs. 2

Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Abs. 3

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Dazu gehören der Vorsitzende des Vorstandes, der Schatzmeister, sowie stellvertretender Vorsitzender Erwachsene, stellvertretender Vorsitzender Jugend sowie Vorstand Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring. Eine Zuordnung der Aufgabenfelder erfolgt innerhalb des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes (im Besonderen der Vorsitzende des Vorstandes) vertreten den Bornaer Handball Verein 09 e. V. nach außen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsverkehr. Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz des Vorstandes. Er wird durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Näheres regeln die Geschäfts- und die Finanzordnung.

§ 11 Abs. 4

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit im 4-Jahres-Rhythmus.

§ 11 Abs. 5

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

1. Der Vorstand wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit relativer Mehrheit von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Kalenderjahren.
3. Die Wahl findet als Präsenz oder Online-Wahl (Elektronische / digitale Wahl) statt. Findet die Wahl als Online-Wahl statt, dann muss die eingesetzte Software die oben genannten Wahlgrundsätzen nachweislich einhalten, insbesondere den Grundsatz der geheimen Wahl.

§ 11 Abs. 6

Ablauf einer Online-Wahl (elektronische / digitale Wahl)

Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) üben ihr Wahlrecht elektronisch / digital gemäß § 11 Abs. 3 persönlich aus. Der Wähler benötigt ein internetfähiges Endgerät (z.B. Tablet, Handy, Laptop, PC), einen Internetbrowser, Zugriff auf sein E-Mailkonto und einen Zugang zum Internet. Diese Voraussetzungen zu schaffen, obliegt dem Mitglied. Die Wahlleitung verfolgt online die Wahlbeteiligung und ermuntert ggf. die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe. Die Wahlleitung unterstützt während der Dauer der Wahl die Vereinsmitglieder ggf. durch Beantwortung von Fragen. Nach Ablauf des Wahlzeitraums wird die Wahl geschlossen. Es erfolgt eine elektronische Auswertung der Wahlergebnisse. Diese werden durch den Vorstand, der die Wahl beauftragt hat, verkündet. Für den Ablauf der

Wahlhandlung kann der Vorstand eine den Erfordernissen der Wahl-Software entsprechende Wahlordnung erlassen.

§ 11 Abs. 7
Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstands sind auch auf elektronischem / digitalen Wege zulässig, wenn allen Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein elektronisches / digitales Verfahren nachgewiesen sind.

§ 12 Ordnungen

§ 12 Abs. 1
Die Ordnungen des Bornaer Handball Verein 09 e.V. regeln das Innenverhältnis der Organe im Verein. Sie sind auf der Grundlage dieser Satzung durch den Vorstand zu erstellen und zu beschließen.

§ 12 Abs. 2
Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Der Vorstand räumt den Mitgliedern die Einsicht in die Ordnungen ein.

§ 13 Datenschutz

§ 13 Abs. 1
Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13 Abs. 2
Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

§ 14 Abs. 1
Ehrenamtlich Tätige und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften für die Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Abs. 2
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Abs. 3

Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15 Abs. 1

Die Auflösung des Bornaer Handball Verein 09 e. V. kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 -Mehrheit notwendig. In Abweichung von 9.7. gelten Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.

§ 15 Abs. 2

Bei Auflösung des Bornaer Handball Verein 09 e. V. fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Für Mitgliedsvereine mit Vereinssitz in der Großen Kreisstadt Borna.

§ 16 Schlussbestimmung

§ 16 Abs. 1

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Abs. 2

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.